

# Steuern sparen durch Umstrukturierung – die Pflegedienst-GmbH als Steuersparmodell

von Thomas Mochnik



Thomas Mochnik  
ETL | ADVIMED  
Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Borsteler Chaussee 47  
22453 Hamburg  
Telefon: (040) 22 94 50 26  
Fax: (040) 22 94 50 10  
t.mochnik@etl.de

Selbständige Pflegedienstleister sind freiberuflich tätig, solange sie selbst unmittelbar am Patienten Pflegeleistungen erbringen. Vielen Pflegedienstleitern fehlt dazu aber zunehmend die erforderliche Zeit, denn sie müssen sich vornehmlich administrativen Aufgaben widmen – organisieren, planen, überwachen. Die unmittelbare Pflege wird dadurch nahezu vollständig den Mitarbeitern überlassen. In diesem Fall sind die Inhaber eines Pflegedienstes regelmäßig nicht mehr freiberuflich sondern gewerblich tätig. Gewerbliche Einkünfte sind nicht nur einkommensteuerpflichtig, sondern unterliegen zusätzlich der Gewerbesteuer. Doch bestimmte Unternehmen werden von der Gewerbesteuer befreit.

Ambulante und stationäre Pflegedienste sind gemäß § 3 Nr. 20 GewStG gewerbesteuerfrei, wenn die Pflege-

kosten in mindestens 40% der Pflegefälle von den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung oder Sozialhilfe getragen wurden. Diese Bedingung wird von Pflegediensten regelmäßig erfüllt. Damit fällt bei Pflegediensten meist auch dann keine Gewerbesteuer an, wenn sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen. Für die Gewerbesteuerbefreiung spielt es keine Rolle, ob der ambulante Pflegedienst ein Einzelunternehmen, eine Personengesellschaft oder eine GmbH ist. Dennoch kann die Gesamtsteuerbelastung eines inhaberbetriebenen Pflegedienstes und einer Pflegedienst-GmbH stark voneinander abweichen.

## ► Pflegedienstleister:

### Einzelunternehmen vs. GmbH

Die Gewinne ambulanter und stationärer Pflegedienste (Einzelunternehmen) unterliegen dem progressiven Einkommensteuertarif (Eingangsteuersatz: 14%, Spitzensteuersatz: 42%, sogenannte Reichensteuer: 45%).

Auf Gewinne einer GmbH wird eine Körperschaftsteuer von 15% sowie der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der Körperschaftsteuer erhoben. Die nach Abzug der Körperschaftsteuer verbleibenden Nettogewinne können als Dividenden an die Gesellschafter ausschüttet werden. Von den Dividenden ist Abgeltungsteuer von 25% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag einzubehalten. Werden die Gewinne von der GmbH nicht ausgeschüttet sondern thesauriert, bleibt es zunächst bei der nur 15%igen (zzgl. SolZ) steuerlichen Belastung.

Damit steht mehr Eigenkapital für Investitionstätigkeiten, z. B. dem Ausbau eines (teil-)stationären Pflegedienstes oder die Anschaffung von Pflegedienstfahrzeugen,

zur Verfügung. Fremdkapitalzinsen und Hypothekensicherungen bzw. Bürgschaftsvereinbarungen können vermieden oder zu wesentlich besseren Konditionen vereinbart werden.

## ► Umwandlung in GmbH kann Steuerbelastung mindern

Selbst wenn die GmbH ihre Gewinne vollständig als Dividenden ausschüttet, entpuppt sie sich oftmals als Steuersparmodell. Während bei einem Einzelunternehmen der Unternehmerlohn zum steuerpflichtigen Gewinn zählt, ist er bei einer GmbH eine abziehbare Betriebsausgabe und beim Gesellschafter als Arbeitslohn zu versteuern.

Infolge des progressiven Einkommensteuertarifs kann der Gewinn dadurch einer wesentlich geringeren steuerlichen Belastung unterliegen. Zudem kann durch die Gründung einer GmbH als rechtsfähigen juristischen Person auch die Haftung auf das Stammkapital von mindestens 25.000 EUR begrenzt werden.

Zu berücksichtigen ist aber auch, dass eine GmbH stets buchführungspflichtig ist, eine Handelsbilanz erstellen und ihren Jahresabschluss im Handelsregister veröffentlichen muss. Die rechtsformspezifischen Vor- und Nachteile sollten daher sorgsam abgewogen werden.

## ► Fazit:

Ob im Einzelfall ein Rechtsformwechsel sinnvoll ist, hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere von den persönlichen Einkommensverhältnissen, vom Familienstand und der Höhe des Unternehmerlohns.

Eine Berechnung auf Grundlage der individuellen steuerlichen und persönlichen Situation ist unabdingbar.